

1 Allgemeines

Artikel 1: Gegenstand und Zweck

1 Die Richtlinien regeln das Verhältnis zwischen der Stadt Bern und ihren Beteiligungen.

2 Sie bezwecken eine angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen und verfolgen insbesondere folgende Ziele:

- a. Sicherstellung der öffentlichen Aufgaben und Wahrung öffentlicher Interessen;
- b. Wahrung der Eignerinteressen;
- c. Minimierung von Risiken;
- d. Abstimmung von Eigner- und Unternehmensinteressen;
- e. Standardisierung der Instrumente und Prozesse;
- f. Förderung der Transparenz über die Beteiligungen;
- g. periodische Prüfung des Beteiligungsportfolios.

3 Die Richtlinien werden regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

4 Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen, insbesondere die folgenden Erlasse:

- a. Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03);
- b. Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV; SSSB 152.031);
- c. Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11);
- d. Reglement Energie Wasser Bern vom 18. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1).

Artikel 2: Geltungsbereich und Einhaltung der Richtlinien

1 Als Beteiligungen im Sinne der Richtlinien werden alle finanziellen Beteiligungen der Stadt Bern an rechtlich selbständigen Institutionen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts verstanden, die ganz oder teilweise im Verwaltungsvermögen der Stadt bilanziert werden.

2 Bei Beteiligungen an Organisationen, die im Finanzvermögen geführt werden oder bei Organisationen, in denen die Stadt im strategischen Führungsorgan vertreten ist, können die Richtlinien analog angewandt werden.

3 Die Richtlinien gelten für die Stadtverwaltung als Weisung und zeigen den Beteiligungen die Grundlagen der Stadt in der Beteiligungssteuerung.

4 Abweichungen von den Richtlinien sind in begründeten Fällen möglich.

Artikel 3: Wichtige und übrige Beteiligungen

1 Städtische Beteiligungen werden nach ihrer Bedeutung für die Stadt kategorisiert in wichtige und übrige Beteiligungen.

2 Als wichtig gelten Beteiligungen mit

- a. einer hohen finanziellen Beteiligung der Stadt von mindestens 5 Millionen Franken und 50% Anteil oder
- b. einer besonderen politischer Relevanz.

3 Der Gemeinderat bestimmt, welche Beteiligungen politisch relevant sind.

4 Im Anhang 1 wird die Zuordnung der Beteiligungen nach dieser Richtlinie und der übrigen Organisationen mit finanziellem oder personellem Engagement der Stadt (Beteiligungsportfolio) aufgezeigt.

2 Steuerung der Beteiligungen

Artikel 4: Beteiligungsstrategie

- 1 Der Gemeinderat erlässt eine Beteiligungsstrategie für das Beteiligungsportfolio (1. bis 4. Kreis).
- 2 Die Beteiligungsstrategie
 - a. definiert den ordnungspolitischen Rahmen für Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben;
 - b. enthält eine Beurteilung der Umsetzung der vorangehenden Beteiligungsstrategie;
 - c. benennt die strategischen Ziele des Gemeinderats für die Entwicklung des Beteiligungsportfolios (1. bis 4. Kreis);
 - d. enthält eine materielle Übersicht über alle Beteiligungen.
- 3 Sie ist öffentlich.
- 4 Sie wird alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Artikel 5: Eignerstrategie

- 1 Für alle wichtigen Beteiligungen gemäss Artikel 3 erlässt der Gemeinderat eine Eignerstrategie.
- 2 Die Eignerstrategie enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele der Stadt als Eignerin sowie Vorgaben zu Führung, Kontrolle und Transparenz.
- 3 Sie wahrt den unternehmerischen Spielraum der Beteiligung.
- 4 Sie ist öffentlich, soweit keine Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen.

Artikel 6: Eignerggespräch

- 1 Bei den wichtigen Beteiligungen führt die zuständige Direktion mindestens einmal pro Jahr ein Eignerggespräch durch. Bei Bedarf kann die Finanzverwaltung beigezogen werden.
- 2 Das Eignerggespräch dient der Abstimmung von Fragestellungen von beidseitigem Interesse.
- 3 Die Eignerggespräche sind zu protokollieren.

Artikel 7: Berichterstattung

- 1 Gestützt auf den Beteiligungsbericht prüft der Gemeinderat jährlich Stand und Entwicklungen der Beteiligungen.
- 2 Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik informiert die zuständige Kommission des Stadtrats mündlich über die wichtigsten Erkenntnisse und allfällige Massnahmen.
- 3 Der Beteiligungsbericht beinhaltet insbesondere Vorgänge bei den Beteiligungen sowie den analog unterstellten Organisationen, Ergebnisse der Eignerggespräche, Zielerreichung der Eignerstrategien sowie eine Beurteilung der Risiken.
- 4 Der Gemeinderat berichtet dem Stadtrat
 - a. im Rahmen des Geschäftsberichts jährlich über wichtige Entwicklungen bei den Beteiligungen/Organisationen;
 - b. alle vier Jahre über die Beteiligungsstrategie.
- 5 Er unterbreitet dem Stadtrat mit der Jahresrechnung einen Beteiligungsspiegel; dieser beinhaltet pro Beteiligung insbesondere:
 - a. Rechtsform;
 - b. Gesellschaftskapital;
 - c. Beteiligungshöhe der Stadt.

3 Vertretung der Stadt in den Organen städtischer Beteiligungen

Artikel 8: Besetzung strategische Führungsorgane

Städtische Vertretungen nehmen Einsitz in die strategischen Führungsorgane der städtischen Beteiligungen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ein politisches oder strategisches Interesse der Stadt besteht.

Artikel 9: Stadtvertretungen

- ¹ Als Stadtvertretungen gelten alle Personen, die
 - a. dem Gemeinderat oder der städtischen Verwaltung angehören und von der Stadt in das strategische Führungsorgan gewählt oder vorgeschlagen werden oder
 - b. vom Gemeinderat als Stadtvertretung gemäss Artikel 762 OR in den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft abgeordnet (bzw. entsandt) werden.
- ² Die Stadtvertretungen werden in einem Mandatsvertrag verpflichtet, bei der Ausübung ihres Stimmrechts die Interessen der Stadt zu wahren.
- ³ Der Gemeinderat kann ihnen in begründeten Fällen Weisungen erteilen. Die Vorschriften des Aktienrechts, insbesondere über die unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten des Verwaltungsrats (Art. 716a OR), bleiben vorbehalten.
- ⁴ Die Stadtvertretungen sind verpflichtet, der zuständigen Direktion über wichtige – insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht – Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu erstatten. Sie sind verpflichtet, Entschädigungen gegenüber der zuständigen Direktion und gegenüber der Finanzverwaltung offenzulegen. Der Gemeinderat kann jederzeit eine besondere Berichterstattung anfordern.
- ⁵ Für Stadtvertretungen, die bei der Stadt angestellt sind, sind Artikel 63 Absatz 4 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) sowie die Artikel 134 ff. der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) massgebend. Sie müssen sich im Unterschied zu den übrigen Stadtvertretungen vor anstehenden wichtigen Entscheidungen über die Haltung des Gemeinderats ins Bild setzen.
- ⁶ Die Finanzverwaltung führt eine zentrale Liste der Stadtvertretungen.

Artikel 10: Haftung der Stadtvertretung

- ¹ Die Haftung der Stadtvertretung richtet sich grundsätzlich nach dem für die Beteiligung anwendbaren Recht.
- ² Die Stadt hält die Stadtvertretung für allfällige zivilrechtliche Ansprüche Dritter aus Organhaftung schadlos. Vorbehalten bleibt der Rückgriff wegen vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten.
- ³ Der Schadensanteil, den die Stadtvertretung der Stadt bei Rückgriff zu ersetzen hat, richtet sich nach Artikel 142 und 143 PVO.

Artikel 11: Mandatierung an Eigentümerversammlungen

- ¹ Die zuständige Direktion bestimmt, wer an den Eigentümerversammlungen die Rechte der Stadt wahrnimmt.
- ² Sie kann dem Gemeinderat bei wichtigen Fragestellungen Antrag auf Erteilung einer Instruktion stellen, insbesondere wenn von den Anträgen des strategischen Führungsorgans abgewichen werden soll.

4 Aufgaben und Zuständigkeiten

Artikel 12: Stadtrat

- 1 Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung. Daraus ergibt sich eine Unvereinbarkeit mit einer Einsitznahme im obersten Führungsorgan einer Beteiligung.
- 2 Er genehmigt die jährliche Berichterstattung über die Beteiligungen im Rahmen des Jahresberichts.
- 3 Er nimmt alle vier Jahre Kenntnis von der Beteiligungsstrategie, die der Gemeinderat ihm unterbreitet.
- 4 Die zuständigen stadträtlichen Aufsichtskommissionen haben alle notwendigen Einsichts- und Informationsrechte.
- 5 Die Zuständigkeiten des Stadtrats für BERNMOBIL und ewb richten sich nach den jeweiligen Reglementen. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten des Stadtrats nach der GO und nach dem Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21).

Artikel 13: Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt im Zusammenhang mit den städtischen Beteiligungen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Gesamtverantwortung für die Aufsicht und Steuerung der städtischen Beteiligungen;
- b. Bezeichnung der zuständigen Direktion pro Beteiligung;
- c. Beschluss über die Beteiligungsstrategie;
- d. Beschluss zu den Eignerstrategien der wichtigen Beteiligungen;
- e. Beschluss über städtische Vertretungen in strategischen Führungsorganen;
- f. Ausübung der Wahl-, Wahlvorschlags- oder Abordnungsrechte bei der Besetzung der strategischen Führungsorgane;
- g. Beschlussfassung zum jährlichen Beteiligungsbericht;
- h. Festlegung eines generellen Anforderungsprofils für die strategischen Führungsorgane der städtischen Beteiligungen sowie je eines spezifischen Anforderungsprofils für die strategischen Führungsorgane der wichtigen Beteiligungen.

Artikel 14: Zuständige Direktion

- 1 Die zuständige Direktion nimmt gegenüber der Beteiligung die Federführung wahr.
- 2 Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a. Vorbereiten der Geschäfte des Gemeinderats zur jeweiligen Beteiligung;
 - b. Durchführen der Eignergespräche;
 - c. Beurteilen der Umsetzung der Beteiligungsstrategie, der Eignerstrategie sowie der Risikosituation der Beteiligung;
 - d. Erstellen interner Dokumente und direkter Verkehr mit der Beteiligung; Weiterleiten relevanter Informationen an die Finanzverwaltung und gegebenenfalls Antragsstellung an den Gemeinderat.
 - e. Erstellen jährlicher Teilberichte zum Beteiligungsbericht der jeweiligen Beteiligung.

Artikel 15: Finanzverwaltung

- 1 Die Finanzverwaltung ist für die Gesamtkoordination der PCG zuständig.
- 2 Sie nimmt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Beratung des Gemeinderats und der zuständigen Direktion;
 - b. Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat;

- c. Erfassen der hauptsächlichen Risiken der Beteiligungen mit Auswirkungen auf die Stadt;
- d. Festlegen der übergeordneten Methodik, der Prozesse, der Dokumentation sowie die Weiterentwicklung der PCG.

Artikel 16: Finanzkontrolle

Die städtische Finanzkontrolle ist befugt, im Rahmen ihrer periodischen Arbeiten zu prüfen, ob die Vorgaben und Prozesse aus dem Beteiligungsmanagement in der Stadt Bern, insbesondere die Aufsichts- und Controllingaufgaben, korrekt und vollständig umgesetzt werden.

5 Beteiligungen

Artikel 17: Informationen

- ¹ Die zuständige Direktion sorgt dafür, dass die städtischen Beteiligungen die zur Steuerung und Aufsicht erforderlichen Informationen und Unterlagen, unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen oder Geheimhaltungspflichten, an sie übermitteln.
- ² Dazu zählen in der Regel:
 - a. Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Berichte der Revisionsstelle;
 - b. Unternehmensstrategie und wesentliche Fach- und Sachstrategien;
 - c. Finanzplanung;
 - d. Unterlagen zur Beurteilung der Risikosituation;
 - e. Weitere für die Steuerung relevante Informationen.
- ³ Von den Beteiligungen wird ein kontinuierlicher und transparenter Informationsaustausch mit der Stadt Bern sowie eine angemessene Information der Öffentlichkeit erwartet.
- ⁴ Bei Sachverhalten von besonderer Bedeutung und städtischem Bezug hat sich die Beteiligung mit der Stadt absprechen.

Artikel 18: Corporate Governance

- ¹ Die Beteiligungen befolgen die Grundsätze guter Unternehmensführung (Corporate Governance).
- ² Sie informieren im Rahmen des Geschäftsberichtes über ihren Leistungsausweis im Bereich Nachhaltigkeit mit Einschluss sozialer und ökologischer Verantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR).

Artikel 19: Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Die Beteiligungen führen ein der Grösse und Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS).

Artikel 20: Organisation

- ¹ Die Organe der Beteiligung sind voneinander personell unabhängig.
- ² In strategischen Führungsorganen sind die fachlichen und persönlichkeitsbezogenen Kompetenzen ausgewogen und nach Massgabe, der sich stellenden Aufgaben vertreten.
- ³ In den strategischen Führungsorganen ist kein Geschlecht mit mehr als zwei Drittel der Sitze vertreten.

Artikel 21: Kriterien für die Wahl in das strategische Führungsorgan

- ¹ In den strategischen Führungsorganen müssen gesamthaft alle zur Führung des Unternehmens nötigen fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Sozialkompetenzen ausgewogen vorhanden sein.
- ² Die Wahl von Mitgliedern des strategischen Führungsorgans erfolgt auf der Basis eines Anforderungsprofils für das Gesamtgremium, die einzelnen Mitglieder sowie das Präsidium.
- ³ Die Anforderungsprofile enthalten folgende Grundsätze und Kriterien:
 - a. Fachliche und persönliche Kompetenzen;
 - b. Verständnis der politischen Rahmenbedingungen;
 - c. Zeitliche Verfügbarkeit;
 - d. Diversität und Interdisziplinarität;
 - e. Vermeiden von finanziellen, personellen und materiellen Interessenkonflikten oder Abhängigkeiten, welche eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen könnten.

Artikel 22: Interessenwahrung und Interessenkonflikt

- ¹ Die Mitglieder der strategischen Führungsebene sowie Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und Treue erfüllen sowie die Interessen der Beteiligung wahren.
- ² Bei Interessenkonflikten besteht eine Offenlegungspflicht.
- ³ Wer von einem persönlichen Interessenkonflikt betroffen ist, tritt bei Entscheiden in den Ausstand.

Artikel 23: Vergütung der Führungsorgane

Die Vergütungen der Führungsorgane städtischer Beteiligungen sind wie folgt im Geschäftsbericht offen zu legen:

- a. Ausweis aller Vergütungen zugunsten der Mitglieder des strategischen Führungsorgans und zugunsten der Geschäftsleitung je im Total;
- b. Angabe der höchsten Vergütung.

Artikel 24: Revision

Die Anforderungen an die Revision sind in Anlehnung an die Revisionspflichten gemäss Obligationenrecht für Aktiengesellschaften festzulegen.

6 Schlussbestimmungen

Artikel 25: Übergangsbestimmungen

- ¹ Die bestehenden Eignerstrategien sind mit Ausnahme der wichtigen Beteiligungen mit Reglement (ewb und BERNMOBIL) bis Mitte 2025 zu überprüfen, zu vereinheitlichen und zu aktualisieren.
- ² Neu zu erarbeitende Eignerstrategien sind vom zuständigen Organ bis Mitte 2025 zu genehmigen.
- ³ Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen zur Einsitznahme in strategischen Führungsorganen gemäss Artikel 8 und Artikel 20. Allfällige Anpassungen sind bis Mitte 2025 zu vollziehen.

Artikel 26: Inkrafttreten

Die Richtlinien treten auf den 1. Mai 2024 in Kraft.